



WST1-KB-818/008-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Alice Aichinger	11496	03. Dezember 2024

Betrifft

Essity Austria GmbH - Neuerrichtung einer Abfallmitverbrennungsanlage - Standort: Gemeinde Waidmannsfeld (WB), KG Neusiedl bei Pernitz, GSt. Nr. 481/1, 518/4 und 510/1; Genehmigungsbescheid vom 27.11.2024 zu ON 003 | IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsbescheides

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 27.11.2024, WST1-KB-818/008-2024, wurde der Essity Austria GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, aufgrund des Antrages vom 05.10.2023, die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallmitverbrennungsanlage durch Errichtung eines Heizkraftwerkes mit kombinierter Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) auf Gst.Nr. 481/1, 518/4 und 510/1, alle KG Neusiedl bei Pernitz, Gemeinde Waidmannsfeld erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid liegt **ab dem Tag der Kundmachung, bis einschließlich zum 21.01.2025** bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), beim Amt der NÖ Landesregierung, Regionalstelle Industrieviertel, Schwartzstraße 50, 2500 Baden, Gebäude der BH Baden, 2. Stock - Kanzlei) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Öffentlichkeit wurde durch

- die Veröffentlichung des Antragstellers, des Standortes sowie einer kurzen Beschreibung des Projektes im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung NÖ Kurier,
- Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde,
- die Möglichkeit der Einsichtnahme in die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen sowie
- die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme

in das Verfahren eingebunden.

Rechtsgrundlage:

§ 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. A i c h i n g e r

